

TSV Lutter von 1875 e.V.

Ehrungsordnung

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.2009 hat der TSV Lutter die nachfolgende Ehrenordnung.

§1 Vorbestimmungen

Der TSV Lutter von 1875 e.V. verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung an seine Mitglieder Auszeichnungen. Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

§2 Art der Ehrungen

Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung von

1.
 - a) Urkunden,
 - b) Ehrenurkunden,
 - c) Vereinsabzeichen in Bronze, Silber und Gold,
 - d) Erinnerungsteller, -pokale,
2.
 - a) Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - b) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

§3 Vereinsmitgliedschaft

Für Mitgliedschaft im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen,

1. für 25-jährige Vereinsmitgliedschaft: Ehrenurkunde (Bronzene Vereinsnadel)
2. für 40-jährige Vereinsmitgliedschaft: Ehrenurkunde (Silberne Vereinsnadel)
3. für 50-jährige Vereinsmitgliedschaft: Ehrenurkunde mit Rahmen (Goldene Vereinsnadel).

Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr bzw. das Wiedereintrittsjahr als volles Jahr gerechnet. Die Berechnung ist nicht vom Alter abhängig. Die Ehrung soll an der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

§4 Besondere Verdienste

Geehrt werden können,

1. Mitglieder für besondere Verdienste oder Leistungen für den Verein,
2. Mitglieder für besondere sportliche Leistungen,
3. Nichtmitglieder für besondere Verdienste oder Leistungen für den Verein.

Der Vereinsvorstand entscheidet darüber, wer geehrt werden soll und über die Auszeichnung (siehe §2). Vorschläge können von allen Vereinsmitgliedern eingereicht werden.

§5 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft / der Status eines Ehrenvorsitzender ist eine besondere Auszeichnung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft / der Status eines Ehrenvorsitzender wird nach Maßgabe von §4 an die Mitglieder verliehen.
3. Die Ernennung soll grundsätzlich in der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen erfolgen.
4. Die Bestimmungen des § 4 der dieser Ehrungsordnung zu Grunde liegenden Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss mit Zweidrittelmehrheit des Vereinsvorstands erfolgen.

§6 Private Anlässe

Ehrungen erfolgen außerdem zu:

1. Hochzeiten,
2. Geburtstagen (60.,70.,75.,80.,85. und Ähnlichem). Es entscheidet der Vereinsvorstand über die Art der Ehrung und die Höhe der finanziellen Ausgabe.
3. Bei Todesfällen findet während der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Totenehrung statt.

§7 Widerruf von Ehrungen

Der erweiterte Vereinsvorstand kann einstimmig Ernennungen und Auszeichnungen widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

38729 Lutter, 29. Mai 2009

.....
(Hermann Sonnenrein)

Vorsitzender

.....
(Birgit Kellner)

Schriftführerin